



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats RK-N
3003 Bern

Zug, 22. August 2023 rv

**Vernehmlassung zur StGB Ergänzung mit Stalking / Nachstellung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 16. September 2023 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüssen die Schaffung eines separaten Straftatbestandes für das sogenannte «Stalking» im Strafgesetzbuch (Art. 181b StGB) und im Militärstrafgesetz (Art. 150a MStG) ausdrücklich, um den strafrechtlichen Opferschutz zu verbessern. Wie die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen in ihrem erläuternden Bericht bereits ausführt (S. 10), würde eine Ausweitung bzw. Erweiterung der bestehenden Tatbestände der Drohung und Nötigung zu unnötigen Abgrenzungsproblemen zu den jeweiligen Strafnormen führen. Ausserdem besteht «Stalking» – im Unterschied zu den anderen beiden Tatbeständen – in der Regel aus einer Summe von möglicherweise sozialadäquaten Einzelhandlungen, welche oftmals erst dann strafrechtlich relevant werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit das gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten. Im Übrigen wird mit einer eigenständigen Strafnorm auch der Bedeutung der Pönalisierung des stalkenden Verhaltens besser Rechnung getragen (Symbol-/Signalwirkung).

Ferner wird auch die Aufnahme der neuen Strafnorm im Deliktskatalog von Art. 55a StGB und Art. 269 StPO als sinnvoll erachtet. So ist eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs möglich und das Strafverfahren kann auf Gesuch des Opfers hin sistiert werden.

Weiter ist festzustellen, dass der neu vorgeschlagene Straftatbestand – bewusst – sehr offen formuliert ist. Naturgemäss wird dies zu einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot führen und die Praxis vor gewisse Herausforderungen stellen. So wird sich (insbesondere zu den «neuen» Rechtsbegriffen) eine Auslegungs- bzw. Subsumtionspraxis entwickeln müssen. Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge

1. **Es sei zu prüfen, ob der Begriff «beharrlich» in Art. 181b StGB und Art. 150a MStG durch «wiederholt» zu ersetzen ist.**

Der Begriff «beharrlich» erscheint unbestimmt und stark auslegungsbedürftig. So erstaunt wenig, dass gemäss dem erläuternden Bericht auch die ursprünglich im deutschen Recht enthaltene Formulierung des Tatbestandes aufgrund dessen Unbestimmtheit von «beharrlich» auf «wiederholt» abgeändert wurde (S. 11, 18).

Das StGB verwendet mit Blick auf eine Handlungsmehrheit bereits heute den Begriff «wiederholt» (vgl. Art. 126 Abs. 2 StGB). Da auch «wiederholt» eine gewisse Regelmässigkeit und ein «methodisches» Vorgehen voraussetzt, erscheint dieser Begriff passender.

2. **Es sei zu prüfen, die Beschränkung in der Lebensgestaltungsfreiheit in Art. 181b StGB und Art. 150a MStG näher zu umschreiben. So könnte die Bestimmung bspw. wie folgt ergänzt werden: «... ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit nicht unerheblich beschränkt...»**

Auch bei der Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist soweit möglich näher zu umschreiben. So erscheint insbesondere wesentlich, dass es sich um eine *nicht unerhebliche bzw. unzumutbare* Beschränkung handelt. Diese treffende Ergänzung findet sich auch im deutschen bzw. österreichischen Tatbestand.

3. **Die im erläuternden Bericht enthaltene Aussage, wonach die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen haben werde (S. 22), sei zu relativieren.**

Es ist davon auszugehen, dass der neue Tatbestand zu einer Zunahme von Strafverfahren führen wird. Dies insbesondere auch im Bereich der Internetkriminalität, wo die Täterschaft oft anonym agiert, sodass nicht der zivilrechtliche Weg beschritten werden kann, sondern strafrechtliche Instrumente eingesetzt werden müssen. Zudem können allenfalls gewisse Sachverhalte, welchen heute noch keine strafrechtliche Relevanz zukommt, künftig zu zusätzlichen Strafanzeigen führen. Jedenfalls ist für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei) von einem Mehraufwand auszugehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. August 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (annemarie.gasser@bj.admin.ch;
als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Justizvollzug (strafanstalt@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch); zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort
im Internet)